VERORDNUNG

Die Gemeinde Z o llin g erläßt aufgrund von Art.19 Abs. Ziff. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl Nr. 34/1982) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) nachstehende

Verordnung

über die Veranstaltung von Vergnügungen.

§ 1

In Abweichung von Art. 19 Abs. 1 sind folgende Vergnügungen von der Anzeigepflicht befreit:

- 1. Hochzeiten mit Tanz,
- 2. Einzeltanzveranstaltungen durch Gastwirte,
- 3. Vereinsbälle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 18.1.1984

(Obermeier) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel und durch einen Hinweis in der Presse bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Verordnung im Rathaus Zolling, Zimmer 4, eingesehen werden kann.

Zolling, den 20.1.1984

(Obermeier) Bgm.